

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 835.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte, sowie der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, je vom 10. August 1899.

Gesetz

vom 11. Mai 1914,

betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte, sowie der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, je vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gerichtskosten Gesetze vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 142 ff.)

1. fällt der Absatz 2 des § 50 weg, und es erhält der Paragraph folgende neue Absätze 2 und 3:

Für jede in Anspruch genommene Notadresse ist eine Zusatzgebühr von 1 M zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Schenkprotesten entsprechende Anwendung.